**Zeitschrift:** Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,

Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

**Band:** 11 (1933)

Heft: 4

**Artikel:** Vorläufige Altersfürsorge

Autor: W.A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-722651

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Vorläufige Altersfürsorge.

Der Bundesbeschluß vom 13. Oktober 1933, das sog. Finanzprogramm, enthält in Art. 30 folgende, zunächst auf die vier Jahre 1934—1937 befristete Regelung der Altersfürsorge:

"Vom Jahre 1934 hinweg stellt der Bund der Stiftung für das Alter und den Kantonen für die Dauer dieses Beschlusses und unter den vom Bundesrate festzusetzenden Bedingungen jährlich acht Millionen Franken zur Unterstützung der bedürftigen Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung. Die Zuwendung an die Stiftung für das Alter beträgt eine Million Franken. Die an Greise und Hinterbliebene gewährten Beiträge dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden."

Es ist erfreulich, daß die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates sich mit der weitern Ausrichtung der für das laufende Jahr auf eine Million Franken erhöhten Subvention an unsere Stiftung einverstanden erklärt hat. Die seit 15 Jahren von den Mitarbeitern der Stiftung geleistete unermüdliche Arbeit im Dienste der bedürftigen Greise hat damit die verdiente

Anerkennung gefunden.

Ungewiß ist noch, wie die Kantone ihren Löwenanteil von sieben Millionen Franken verwenden werden. Die wenigen kantonalen Altersversicherungen fallen dafür außer Betracht, da sie alle, nicht nur die bedürftigen, Greise umfassen. Die kantonalen und kommunalen Altersbeihilfen können höchstens teilweise berücksichtigt werden. Denn die Vorschrift verschieden langer Niederlassungsdauer für Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürger darf bei der Bundesunterstützung nicht gelten.

Die Gefahr droht, daß der eine und andere Kanton seinen Bundesanteil lediglich zur Entlastung der Armenkassen verwenden möchte. Das wäre aber mit Art. 30 kaum vereinbar. Es wäre sinnlos, wenn die gleiche Person eine Bundesunterstützung, welche nicht als Armenunterstützung behandelt werden darf, und gleichzeitig eine Armenunterstützung beziehen würde mit allen rechtlichen und moralischen Nachteilen, die letzterer anhaften. Für die Bundesunterstützung kommen in erster Linie in Ehren alt gewordene Männer und Frauen in Frage, welche bisher ohne dauernde Armenunterstützung durchgekommen sind. Ihr berechtigter Stolz verdient Schonung. Es soll daher vermieden werden, daß sie sich an die Armenbehörde wenden müssen, um die Bundesunterstützung zu erlangen.

So hoffen wir, daß die Kantonsregierungen in weitgehendem Maße die Kantonalkomitees unserer Stiftung zur Mitwirkung heranziehen, denn sie sind unstreitig am besten vorbereitet für die Durchführung der vorläufigen Altersfürsorge. W.A.